

EINFÜHRUNG:

REHABILITATIONSBEDARF - TEILHABEPLANUNG – GESAMTPLANUNG – HILFEPLANUNG

ERGÄNZUNGSFOLIEN – JANUAR 2022

1

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung

25.-27. Januar 2022

1

FORTSETZUNG: EINFÜHRUNG: BEGRIFF DER BEHINDERUNG

SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die **wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann. *(Hervorhebung transfer)*

t r a n s f e r

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung

25.-27. Januar 2022

2

SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.



SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.



SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. 2Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

transfer

Fazit

1. Ein **Teilhabeplan** stellt die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen unterschiedlicher Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen fest und schriftlich so zusammen, dass sie nahtlos ineinandergreifen (§ 19 SGB IX).
2. Ein **Gesamtplan** ist ggfls. Gegenstand der Teilhabeplanung und wird zur Durchführung Leistungen der Eingliederungshilfe aufgestellt.
3. Teilhabeplan und Gesamtplanung liegen in der Verantwortung des Leistungsträgers.
4. Eine **Förder- oder Hilfeplanung** fällt in den Verantwortungsbereich der Leistungserbringer und dient einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung.

transfer